

# Betreuungsgerichtstag 2016

## Sozialbericht der Behörde

17.09.2016

Klaus Gölz – Stuttgart

1

## § 8 BtBG – Anhörung im Erstverfahren



**Obligatorisch: Erstellung eines  
(Sozial-)Berichtes nach § 279 II FamFG**

- D.h. die Betreuungsbehörde hat das Betreuungsgericht durch eine qualifizierte Berichterstattung und Betreuervorschläge zu unterstützen – dies dient dem Gericht als Entscheidungshilfe im Betreuungsverfahren

17.09.2016

Klaus Gölz – Stuttgart

2

## § 279 II FamFG

Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

- 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
- 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- 3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
- 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

### Ziel der Sozialberichterstattung

- Die Sachverhaltsaufklärung und der damit verbundenen Sozialbericht dient der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung.
- Die Beurteilung der Erforderlichkeit setzt Kenntnisse über die persönlichen Ressourcen des Betroffenen und über die sozialen Ressourcen im Umfeld voraus. Dies schließt die Bearbeitung ausschließlich nach Aktenlage aus.
- Die Beurteilung, ob ausreichende örtliche Hilfen zur Verfügung stehen und eingeleitet werden können, setzt wiederum Kenntnisse über das soziale Leistungssystem der Kommune bzw. der sozialen Dienste, der ambulanten Hilfen und der ambulanten und stationären Einrichtungen in einer Stadt / in einem Kreis voraus (andere Hilfen).

## **Was sollte das Gericht von der Betreuungsbehörde erwarten dürfen?**

- Einhaltung von fachlichen Standards der Sozialberichterstattung
- Das Gericht muss sich darauf verlassen können, dass die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreitet und ggf. andere Hilfen vermittelt hat.

## **Was sollte die Betreuungsbehörde vom dem Gericht erwarten dürfen?**

- Genaue Benennung des Aufklärungs- und Unterstützungsbedarfes
- Mitteilungen aller dem Gericht bereits vorliegenden Erkenntnisse zur Situation des Betroffenen ( u.a. Kopie der Anregung, Anhörungsprotokolle, Gutachten, soziales Umfeld/Angehörige, u.a.)

## Fachliche Anforderungen an einen Sozialbericht

- Die Feststellung des Sachverhaltes durch die  
Betreuungsbehörde setzt ein fachlich nachvollziehbares und  
für den Betroffenen und die weiteren Beteiligten  
transparentes Vorgehen voraus
- „Die in der Betreuungsbehörde eingesetzten Fachkräfte  
müssen mit methodischen Mitteln und Arbeitshilfen den  
Umfang des zu ermittelnden Sachverhaltes einerseits  
umfassend festlegen, andererseits die Aufklärung auf das  
erforderliche Maß beschränken.“

(aus BAGüS u.a. : Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde, Mai 2015 Seite 10)

(- zur Methodik: Beispiel eines Fallerfassungs- und Beurteilungsbogens (mit Erläuterungen , ebd., Seite 11 ff;  
- Vorschlag eines Berichtsschema, ebd. ; Seite 16 ff)

(Literatur: Röh/Ansen: Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis, Bundesanzeiger Verlag 2014)

17.09.2016

Klaus Gözl – Stuttgart

7

- Die Berichterstattung der Betreuungsbehörde im  
gerichtlichen Betreuungsverfahren muss
- **nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen  
überzeugend sein,**
- **vollständig sein,**
- dem **Unterstützungsbedarf des Gerichts entsprechen und  
dem Einzelfall gerecht werden,**
- **fachlich verlässlich sein,**
- aus sich heraus **verständlich sein,**
- **Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen,**
- **reflektiert sein,**
- in ihrer Ausdrucksweise **wertschätzend gegenüber den  
jeweiligen Personen sein.**

17.09.2016

Klaus Gözl – Stuttgart

8

## Grundlegendes

- Gegen den freien Willen des Betroffenen darf die  
Betreuungsbehörde nicht tätig werden. Die  
Sachverhaltsermittlung / die Vermittlung anderer Hilfen  
erfordert das Einverständnis der betroffenen Person und die  
Beachtung der Datenschutzgesetze.
- Bei einer „Vermittlung anderer Hilfen“ obliegt der örtlichen  
Betreuungsbehörde lediglich eine Verfahrensverantwortung

- Adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des  
Betroffenen orientierte Beratung („Assessment“)
- Ermitteln von Bedarfen und bedarfsorientierten Hilfen durch  
soziale Sicherungssysteme sowie privatrechtlicher Hilfen
- Aufzeigen betreuungsvermeidender Hilfen und Unterstützung  
des Betroffenen beim Zugang zu diesen

- Mitteilen des Hilfebedarfes an die zuständigen Fachbehörden und Stellen
- Keine Vertretung des Betroffenen, kein Weisungs- und Kontrollrecht, kein individuelles Fallmanagement
- Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung erfolgt ausschließlich durch die hierfür zuständigen Stellen, dort liegt die Fallverantwortung

- Bestehende soziale Infrastruktur ist durch die Behörde möglichst so passgenau zu aktivieren, dass die betreuungsvermeidenden Ansprüche und Hilfen genutzt werden können
- Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Beratung bzw. Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme
- Dokumentation der Beratung, Hinweis auf diese Hilfen an das Betreuungsgericht im Rahmen des Sozialberichtes

## **Begriff „andere Hilfen“**

- Alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge)
- Privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt)
- sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes

## **Anforderungen an die Betreuungsbehörden**

- Eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung
- Gute Kenntnisse der Sozialgesetze
- Gute Kenntnis der kommunalen Sozialstruktur
- Vernetzung und Kooperation mit sozialen Anbietern (intern/extern)

## Erforderliche Qualifikation

### ➡ (§ 9 BtBG: Fachpersonal)

#### technische Fertigkeiten

- Verstehen von Gerichtsbeschlüssen und Sachverständigengutachten (medizinische und juristische Terminologie)
- Führung von sozialdiagnostischen Gesprächen
- Verhaltensbeobachtung
- Fähigkeit zur Abfassung von Schriftsätzen zum Beispiel an das Gericht
- rhetorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick (mit Betroffenen, Angehörigen, Informanten)

17.09.2016

Klaus Gölz – Stuttgart

- physisch und psychisch belastbar (z.B.: 5. Stock ohne Aufzug, Gestank, Dreck, Tierhaare; sehr schwieriger Personenkreis, Auseinandersetzungen, Abwehr, nicht willkommen sein, Gefahr oder mind. unangenehme Situationen wie Tür abschließen...)
- Lebenserfahrung
- Betreuungsvermeidende Sichtweise durch Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:  
Vorrang anderer Hilfen (Vollmacht, „soziales Netz“, Selbsthilfe)

17.09.2016

Klaus Gölz – Stuttgart

16



- Fähigkeit der Reflexion eigener Werte, Normen und Moralvorstellungen immer im Blick das **Wohl des Betroffenen**
- Haltung - Wertschätzung, Ressourcen des Betroffenen
- Abwägung Wohl ↔ Wille wann ist der Wille noch frei?
- Entscheidungsfähigkeit/- bereitchaft
- Beschwerderecht: Prüfung und ggf. Wahrnehmung

### **Kenntnisse inhaltlicher Art**

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen sowohl betreuungsrechtliche wie auch andere Gebiete mindestens partiell (Sozialrecht, BGB, ALG)
- Im Rahmen betreuungsrelevanter Gesichtspunkte
  - psychologische Kenntnisse
  - soziologische Kenntnisse
  - sozialmedizinische Kenntnisse
  - pädagogische Kenntnisse
- Kenntnis der örtlich vorhandenen Hilfen/soziales Leistungssystem

## Vernetzung

- Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (bzgl. Schnittstellen zum Sozialrecht, SGB II bzw. XII) und deren Servicestellen sowie den externen Sozialleistungsträgern beziehungsweise deren Servicestellen
- Kooperationen mit Sozialdiensten und Beratungsstellen
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung (Subsidiarität der Betreuung, Vollmacht)

- Vernetzung mit Sozialplanung, um bei fehlenden Angeboten im Bereich betreuungsvermeidender „anderer Hilfen“ auf der politischen Schiene die Schaffung entsprechender Angebote „voran zu treiben“
- Vernetzung mit den Betreuungsvereinen

## Grenzen der Vermittlung

- Es sind andere Hilfen vorhanden, aber **nicht genauso gut** wie eine rechtliche Betreuung
- Keine Verhinderung notwendiger Betreuung  
Staatliche Fürsorgeverpflichtung: Schutz durch Unterstützung, Kontrolle und Stellvertretung
- Rechtsanspruch auf Betreuung: Niemand darf zur Vollmachtserteilung gezwungen werden

- Der betroffene Mensch muss in der Lage sein, einen rechtsverbindlichen Willen zu bilden und ggf. mit Hilfestellung der zuständigen Stellen, die aufgezeigten Hilfen in Anspruch nehmen können bzw. dies auch zu unterlassen
- Der Betroffene nimmt die anderen Hilfen bewusst nicht an
- Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit Vermittlung anderer Hilfen nicht möglich

- Andere Hilfen zur Unterstützung im Alltag vorhanden;  
Rechtliche Betreuung dennoch notwendig  
z. B. zur Regelung der behördlichen Angelegenheiten,  
Koordinierung der verschiedenen Dienstleister o. a.
- Andere Hilfen bei Vermögenssorge oft nicht möglich (außer  
durch Vollmacht)

- Gesetze im Sozialbereich, die an Antragsvoraussetzungen und  
Mitwirkungspflichten geknüpft wurden, machen es  
erforderlich, den meist handlungseingeschränkten  
Betroffenen einen rechtlichen Betreuer zur Seite zu stellen
- Betreuung auf eigenen Antrag bei voller Geschäftsfähigkeit

- Psychische oder seelische Krankheiten bei jungen Menschen, die insbesondere aufgrund der Lebenssituation neben den anderen Hilfen eine professionelle rechtliche Vertretung d. h. Betreuung erfordern
- Steigende Zahl multikomplexer Problemfälle, die einer umfassenden beruflichen rechtlichen Betreuung bedürfen

- „Anpassungsschwierigkeiten“ bei den Gerichten, Behörde wird teilweise noch nicht in allen Verfahren beteiligt
- Ungenügende Personalausstattung bei den Behörden
- Keine Verpflichtung der Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit der Behörde
- Soziale Dienste sind vor Ort nicht angemessen ausgestattet
- Es mangelt an Vernetzung
- Ungenügende soziale Infrastruktur

- Abbau bzw. Umbau sozialer Dienste (z. B: Sozialdienste in Heimen, Krankenhaussozialdienst/Entlassmanagement)
- Ungenügende Umsetzung der Sozialgesetze
- Medizinisches Gutachten „schlägt“ Sozialbericht

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**